

E 15/43

215.

9

2.
Anordnung E. E. Rahts
der Stadt Danzig/

Wie die Wacht vnd
Lage Wachen nach gele-
genheit kegenwertiger Zeit von
sämpflichen Bürgern vnd Ein-
wohnern sollen bestellet vnd
gehalten werden.

16

26.



Danzig/
Gedruckt bey Andreas Hünefeldt.

Stadtbibliothek
DANZIG



D
1570
1570
N
1570

I.

Em nach die Bürgerschafft durch alle Quartiere / so wol der Rechten als M-
tenstadt / Ingleichen auff der Vor-
stadt vnd Langen Garten in gewisse Fähnlein
abgetheilet / Als ist E. E. Rahts Wille vnd
Befehl / das inhalt folgender Ordnung sich alle
vnd jede so wol Bürgere als Einwohnere ver-
halten sollen. Und dem zu folge / das für allen
dingen sämptliche Bürger vnd Einwohnere
ihren fürgesetzten Hauptleuten vnd anderen
Befehlichshabern in allen billichen sachen / wel-
che ihnen im Namen E. E. Rahts werden auff-
erleget werden / gehorsam leisten vnd folgen sol-
len / also vollenkommen / gleich wann eine Per-
son aus E. E. Rahts Mittel jederzeit bey ihnen
egenwertig vnd verhanden were bey Straffe /
die der Wachtheri nach gelegenheit des excesses
decerniren wird.

U ij

Wann

II.

Wann die Bürgerschafft zur Nachtwache
durch ansage eines Dieners / wie gebreuchlich /
beÿ guter Tageszeit gefordert wird / so sol dar-
auff der Hauptmann / welchem die Nachtwache
angesaget / eine halbe Stunde zuvor / ehe vnd
dann Er auffzreicht / durch den gewöhnlichen
Trummenschlag seine unterhabende Rotten zu-
sammen forderen lassen : Worauff ein jeder
Bürger oder Einwohner schuldig sein sol auffs
fordrlichste sich mit seiner besten Gewehr (zu-
verstehen einer guten Mußqueten vnd dazu ges-
hörigen Kriegesgereitschafft) für seines Rott-
meisters Thüre zuverfügen / vnd sol der Rott-
meister alsdann sämptliche seine Rottgesellen
fürm Schlage der angezeigeten Stunde / in der
anzahl / wie stark sie seind / vnerwartend die
Abwesenden / für seines Hauptmannes Wohn-
haus auffführen bey Straffe ein halben Guls-
den auff den Rottmeister / da Er nach geschla-
gener Stunde auffzähme. Der Hauptmann
weiter sol forter vngesäumet / so halde die anges-
setzte

setzte Stunde schläget / alle Anwesende vnter-
 habende Rotten auff die ihme durchs Los an-
 gewiesene Wachtstelle mit dem Trommenschlag
 auffführen. Vor selbst durch die Rottmeiste-
 re die Rottzettele sollen abgelesen / alle Absenten
 verzeichnet / vnd ein jeder deren / wenn sie gleich
 nach Auffzuge der Fahnen sich einstellen möch-
 ten / vmb 10. Groschen vnableßig gestraffet
 werden. Hette er des Geldes nicht / so sol er des-
 wegen einen Tag in verhaftung zu gehen schul-
 dig sein / bey doppelter Straffe / so er dieser ver-
 ordnung nicht nachfähme. Wer aber die gan-
 ze Nacht ausbleibet / oder von der Nachtwache
 für geöffneten Feldt Thoren abgehett / der ver-
 bricht ohne mittel 1. gute Marck / oder sol mit
 dreytägiger haft gestrafft werden. Gienge
 auch einer von der folgenden Tagewacht abe
 ohne verwilligung des Rottmeisters / oder blie-
 be lenger aus als ihme aus zu bleiben vergün-
 net gewesen / der vorbricht eine entzele Marck
 vnableßig.

A iii

Es

III.

Es sollen aber alle Bürger sie wohnen
gleich in Vor Mittel oder Hinterhäusern/oder
auch in Kellern für sich selbst in Person neben
ihren Wānbahren Söhnen / die wehrhaftig/
so viel iher seint vorgesagter massen zur Wacht
sich einstellen. Imgleichen sollen solches alle
KammerLeute / auch jetziger Zeit bey uns Re-
sidirende Gäste/Handtwercks gesellen/ sie seyen
verheyrathet oder nicht/ zu leisten pflichtigsein.
Vnd sollen auch bey dieser gelegenheit der
Rahts Personen Kinder von den Wachten nicht
befrehet / sondern obgedachter Straffe in casu
der nicht parirung unterworffen sein. Da aber
ir kein Bürger Alters oder Wehrhaft halben
selbst zur Wacht/ Wānsterung / vnd wozu Es-
sonsten im Nahmen E. E. Rahts möchte erfor-
dert werden/ nicht kommen könne / der sol einen
anderen Wehrhaftten Wānn/welcher E. E. R.
einen Hydt leisten sol/ an seine stelle auffzubrin-
gen gehalten sein/ jedes mahl bey nicht parirung
einer guten Wārck. Doch sol ihme/ da er Wān-
bahre

bare Söhne hette / durch dieselben die Wachten
für sich zu verrichten erlaubet sein. Mit Witz-
wen sol es auch ebener massen gehalten werden/
das eine jedwedere so vermügen schuldig sein sol
einen Wehrhaftten Mann (welcher ebermässig
E. E. R. einen Kydt schweren sol) an jhre stelle
zu schicken / hette sie aber einen oder mehr Wehr-
haftte Söhne / so sol sie / wann dieselben zur
Wacht sich einstellen / von fernrem außschicken
eines anderen an jhre stelle verschonet sein.

IV.

So balde nun ein Hauptmann sampt sei-
nen Rotten auff die jhme durchs los gefallene
Wachstätte kommt / sol Er forderlichst die Rot-
ten in jhre Cortegarden vertheilen / vnd neben
seinen Befehlichshabern die Wache also abthei-
len vnd vorsehen / damit stets entweder Er selbst
der Hauptmann oder sein Leutenandt bey der
Fahne neben einem Webel so wol bey Tage als
bey Nacht verbleibe.

Imgle-

V.

Imgleichen sollen die Rottmeistere fortan
sampt jhren Companen in der Ordnung / die sie
unter sich selbst berahmen mögen / jhre Schild-
wachen von stunde zu stunde nach anleitung des
Herren Obersten an die orte / vnd in der anzahl
wie es nötig von jhme befunden wird / aufzustel-
len / auch in den Corte garden daran sein / damit
aller excels in Essen vnd Trincken / als dadurch
offt vngelogenheit zu entstehen pfleget / imgleis-
chen hader vñ zanc vermieden werde / hingegen
fried vnd nachbarliche gute Correspondenz
unterhalten bleibe. Und in diesem allem sollen
die Rottmeistere jhren Rottgesellen mit gutem
Exempel vorgehen. Da aber irkeiner trunken
auff die Wacht auffkehme / derselbe sol vmb ver-
hütung willen künftigen vnheiles zu rück nach
Hause geschicket / vnd deme gleich gerechnet vnd
gestraffet werden / welcher gar aufzblieben vnd
nicht auff die Wacht kommen ist. Würde sich aber
jemandt bey besetzter Wacht mit dem Trunk
überladen vnd darüber gebürlichen Gehorsam
seinem

seinem Rottmeister versagen / derselbe sol den
Künsterherm angezeigt / vnd nach gelegenheit
des excesses entweder mit der hafft oder sôns-
sten einer Geldbusse gestraffet werden.

V I.

Sollen die Rottmeistere auch zu unters-
chiedenen mahlen beydes in der Nacht wie auch
des folgenden tages Tagewache ihre Rottzettel
ablesen / vñ die Absenten / so abgangen sein möch-
ten / fleißig verzeichnen / damit die obbenandte
Straffe von den delinquenten durch den Diener
möge abgefördert werden / von welcher
Straffe die helfste dem Rottmeister zu den vns-
kosten / die andere helfste aber dem Diener / der
die Wacht verbohret sol zugekehret werden.

V II.

Die Runde sol von den Befehlichshabern
einer jederen Fahne alle Stunden vmbzech ge-
halten werden / in der ordnung wie sie sich dar-
umb untereinander selbst vergleichen können.

Zum

Zum exempl das der Hauptmann eine stunde
neben drey Dusquetirern/die andere der Leut-
tenant/die dritte der Hebel / vnd also fort die
Führere / Wachtmeistere vnd Rottmeistere
mit zuzichung zweyer Rottgesellen oder Dus-
quetirer sie verrichten. Auff die weise wird die
Runde keinem zu schwer fallen/vnd nichts desto
minder gute fleißige Wacht befördert werden.

VIII.

Das Wort oder die Lösung sollen die Be-
fehlichshabere vnd Rottmeistere welche die
Runde halten/ alleine haben / vnd werden das-
selbe diejenigen Hauptleute / welche die Nachts-
wache trifft/bey den Wachtherren abzufordern
vnd forters iheren Befehlichshabern vnd Rott-
meistern vertrewlich anzukündigen wissen.

IX.

Wer die Schildtwache zu stehen aufzuge-
stellet wird / der sol daran trewlich handelen/
seine Wacht fleißig halten/ auff alles was sich
begie-

begiebet / ein fleißiges wachendes Auge haben /
sich auch die zeit über / weil Er auff der Schildt-
wache stehet / nicht niedersetzen sondern stehend
bleiben / vnd sol derjenige / welcher nicht die nä-
heste Schildtwache an der Cortegarde hat /
wann Er jemand zu sich ankommen stehet / den-
selben balde laute anschreyen mit fragen / Wer
Da / vnd auff eingekommene antwort das Er
ein guter Freund oder Runde sey / passiren las-
sen / doch mit Vermahnung / das Er ihme nicht
vnters Gewehr komme. Die näheste Schildt-
wach aber allernähest an der Cortegarde / sol
neben obstehender frage dem ankommenden / Er
sey wer er wolle / stille zu stehen befehlen bis der
Rottmeister (welchen die Schildtwache auß-
rufen sol) aus der Cortegarde herfür trette.
Dieser sol von dem ankommenden (ausgenom-
men wenn er die Ordinar Runde hielte vnd der
Rottmeister ihn wol kennete / auff welchen fall
es dieser Ceremoni nicht bedarf) mit auffse-
tzung seines Spiesses oder gebloßeten Degens
auff die Brust die Lösung in geheim abfordern /
vnd

vnd wann er dieselbe richtig hat / forter passiren
lassen: Da erste aber nicht hette / anhalten / vnd
zu sich in die Cortegarde auff ferneres vernünf-
tiges vntersuchen einnehmen / oder gar bis an
den Morgen ein weiteres vnheil zuverhüten
behalten / alßdann vnd nicht ehe nach gelegen-
heit der Person mag man jhn los lassen oder
dem Kunsterherren zu fernerem Examire
fürstellen.

X.

Keine Schildtwache sol abgehen von
jarem stande / sondein abwarten bis sie abgelö-
set werde. Und da irkeiner auff der Schildt-
wache sitzend oder schlafend befunden würde/
derselbe sol mit gefänglicher hafft 24. Stunden
vngelassen vnd vngetrunken gestraffet werden.

XI.

In den Schaarwachen sollen / so viel
möglich / die zur Wacht bestalte Bürgere vnd
Einwohnere / sich in aller stille vnd friedsam
verhalten / vnd sol sich kein ander / der in die Rots-
ten

ten nicht gehöret / dahin zu kommen er dreisten.
 Begebe sichs aber / das in der Schaarwach
 durch irkeines verursachen ein hader oder wie-
 derwillen angienge / denselben sollen die anwe-
 sende Rottmeistere vnd andere Befehlichshas-
 bere davon abmahnien / vnd da Er nicht ablassen
 wolte / mit hülffe anderer Rottgesellen weitere
 vngelegenheit zu verhüten in hafft bringen las-
 sen / damit er auff folgenden Tag denselben unster-
 herren fürgestellet vnd zu gebürlicher Straffe
 müge gezogen werden.

XII.

So sol auch niemand bey besetzter Wache
 ohne erheischende noth (sintemal ein Schuß bey
 besetzter Wacht ein Lösungszeichen eines vngemach-
 s zu sein pfleget) noch im abziehen in der
 Stadt sein Rohr oder Musquet abschiessen bey
 unvermeidlicher straffe des verordneten Un-
 sterherren. Immittelst aber sollen bey wehren
 der Tagewacht die Bürgerschafft mit blossem
 Pulver auff der Pfannen gliedweise abzubren-
 nen vnd nach mügligkeit sich zu üben / jhre Ge-
 wehre

wehre wol gegebrauchen hiemit fleißig anges
mahnet sein.

XIII.

Wann nun legen gewöhnliche Zeit der
Wacht ablösung ein ander Hauptmann auff
den Wachtstandt sich begiebet / alsdann vnd
nicht ehe sol deme / welcher die Wacht gehalten/
abzuziehen erlaubet sein / vnd sol solcher Abzug
in der ordnung mit gewöhnlichem Trummens
schlag geschehen / wie sie des Tages zuvor auff
gezogen sein.

XIV.

Bey dieser gelegenheit ermahnet E. E.
Raht alle vnd jede Bürgere vnd Einwohnere
dieser Stadt / wenn sichs begebe / das auff ver-
ordnung E. E. Rahts zu irkeiner Zeit die grosse
Klocke gelautet vnd daneben mit der Trommete
vom Pfarr Thurm abgeblasen würde / das als-
dann alle vnd jede bey ißren Lyden vnd Pflich-
ten schuldig sein sollen / für ihrer Rottmeister
Thuren auffs schleunigste mit ihrer besten Rü-
stung vnd Gewehr sampt aller zum ernst gehö-
rigen

eigen gereitschafft zu erscheinen. Und sol der Rottmeister pflichtig sein zum Lauffplatze/ welcher seinem Hauptmann durchs Los zugesallē ist/ neben seinem Enrich zu zu eilen. Vor selbst auch ein jeder Hauptmann neben allen Be fehlichshaberren balde erscheinen / die Bürger schafft in gute Ordnung stellen vnd behalten behalten sol/ abwartend/ bis vnd was von E. E. R. oder den Hhn. Commissarien jhnen möchte auferleget werden. Auff welche anordnung ein jeder Hauptmann mit allen seinen unterhaben den Leuten sich dahin begeben sol / wohin Er wird gewiesen werden/ vnd in Defendirung der Stadt sich also bezeugen / wie es einem recht schaffenen trewen Bürger wol anstehet vnd ge ziemet.

Wie sonst beh auffstehung einer Gewers ersbrunst man sich zuverhalten / davon wird unterricht aus der Gewers Ordnung/ so for derlichst sol gedruckt werden / zuvernehmen sein.

Letzlich

X V.

Letzlich ist E. E. R. Wille / das alle Rottmeistere ein Exemplar dieser Wachtordnung sich schaffen / dieselben auff die Wachten mit sich nehmen / vnd darinnen sampt jhren Rottgesellen durch überlesung der Artikel sich den inhalt derselben gemein machen sollen / auff daß die Wachen allenthalben desto besser mögen bestellet werden.

Der liebe Gott wende ab alle vorstehende Gefahr / vnd erhalte uns vnd unsern Nachkommen den lieben Frieden / zu sampt allen Zeitlichen vnd Ewigen Welfahrt.

